

LANDRATSAMT LICHTENFELS



Landratsamt Lichtenfels • Postfach 13 40 • 96203 Lichtenfels

Postzustellungsurkunde

Firma
Hagel GbR Christine und Tobias
Messenfeld 12
96250 Ebersfeld

**Wir sind auch außerhalb der allgemeinen
Öffnungszeiten gerne für Sie da.
Bitte vereinbaren Sie Ihren persönlichen
Gesprächstermin.**

Ihre Zeichen,
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Sachbearbeiter/in
SG 34
U2010-0174
Frau Herold

Telefon/ Telefax/ E-Mail

☎ (09571) 18-251

Fax (09571) 18-521

stefanie.herold@landkreis-lichtenfels.de

Zimmer-Nr.

205

Lichtenfels,

12.08.2019

Immissionsschutzrecht;

Erweiterung der Anlage zur Aufzucht von Mastgeflügel auf dem Grundstück Fl.Nr. 235 der Gemarkung Messenfeld durch die Hagel GbR, Messenfeld 12, 96250 Ebersfeld, auf insgesamt 79.200 Hähnchen

Anlage :

- 1 geprüfte Planmappe (und ein weiterer Plansatz)
- 1 Kostenrechnung
- 1 Fertigstellungsanzeige
- 1 Baubeginnsanzeige
- 1 Erklärung zum Kriterienkatalog

Das Landratsamt Lichtenfels erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1. Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG

Die Hagel GbR, Messenfeld 12, 96250 Ebersfeld, erhält nach Maßgabe der nachstehenden Nebenbestimmungen (Nr. 3 des Tenors) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Aufzucht von Mastgeflügel mit 39.500 Mastgeflügelplätzen auf insgesamt 79.200 Mastgeflügelplätze auf dem Grundstück Fl.Nr. 235 der Gemarkung Messenfeld, durch den Neubau eines Stalles mit Kaltscharrraum und angrenzender Siloanlage.

Dienstgebäude:
Landratsamt Lichtenfels
Kronacher Str. 28 - 30
96215 Lichtenfels

Öffnungszeiten Landratsamt:
Mo.-Mi. 7.45 - 16.00 Uhr
Do. 7.45 - 17.00 Uhr
Fr. 7.45 - 12.00 Uhr

Infothek:
Mo.-Do. 7.30 - 17.00 Uhr
Fr. 7.30 - 13.00 Uhr

Konto:
Sparkasse Coburg - Lichtenfels
IBAN: DE80 7835 0000 0000 0000 83
BIC: BYLADEM1COB

Telefon:
(09571) 18-0 Vermittlung

Telefax:
(09571) 18-300

Internet:
www.landkreis-lichtenfels.de

E-Mail:
lra@landkreis-lichtenfels.de

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG die nach Art. 55, 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) notwendige Baugenehmigung für die Errichtung des Stallgebäudes mit ein.

2. Planunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Lichtenfels vom 12.08.2019 versehenen Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 05.10.2018
- Antrag auf Baugenehmigung vom 07.07.2018
- Übersichtsplan Maßstab 1:25.0000 und 1:5000
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster 1:1000
- 2 Zustimmungen zur Abstandsflächenübernahme
- Baubeschreibung zum Bauantrag
- Flächen- und Baukostenermittlung
- Lageplan 1:100
- Ansichtszeichnungen
- Schnittzeichnungen
- Grundrissplan
- Betriebsbeschreibung
- Beschreibung der Emissionsminderungsmaßnahmen
- Lüftungstechnische Angaben
- Angaben zu den Lärmimmissionen
- Angaben zu den Futtermitteln
- Angaben zur Verwertung des Hühnerkots
- Angaben zur Errichtung eines Flüssiggastanks
- Allgemeine Kurzbeschreibung
- Angaben zum naturschutzfachlichen Ausgleich mit Eingrünungsplan
- Gutachten zur Luftreinhaltung vom 17.01.2019
- UVP-Bericht

Die Anlage ist nach Maßgabe der o.g. Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

3. Nebenbestimmungen

3.1 Anlagedaten

Nach Erweiterung der Anlage zur Aufzucht von Mastgeflügel dürfen im bestehenden Stall max. 31.600 Masthähnchen und im neuen Stall max. 47.600 Masthähnchen nach dem zweistufigen Mastverfahren (Splitting-Verfahren) mit Einstreu im Trockenkotverfahren (Lüftung und Heizung) gehalten werden.

3.2 Luftreinhaltung

3.2.1 In den beiden Masthähnchenställen ist für größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit zu sorgen. Zur Minderung der Geruchsemissionen ist eine ausreichende Einstreumenge einzusetzen. Die Einstreu muss trocken und sauber sein. Bei Bedarf ist insbesondere im Bereich der Tränken nach zu streuen.

3.2.2 Der Trocknungsgrad des Geflügelkotes muss mindestens 60 % betragen.

3.2.3 Vor jedem Stall ist ein Kotverladeplatz zu befestigen. Verunreinigte Stellen sind sofort zu reinigen.

3.2.4 Die Be- und Entlüftung der Masthähnchenställe ist mit einer vollautomatischen Zwangsentlüftungsanlage vorzunehmen; die Planung und Dimensionierung hat nach DIN 18 910 - Klima in geschlossenen Ställen - zu erfolgen.

3.2.5 Die Abluftaustrittsgeschwindigkeit an den Kaminmündungen muss mindestens 7 m/s betragen. Fenster und Türen dürfen nicht zur Belüftung verwendet werden. Für die Sommerlüftung dürfen in der jeweiligen südwestlichen Giebelseite zusätzliche Ventilatoren (Air Master) installiert werden, die stufenweise zuzuschalten sind.

3.2.6 Stromausfälle sowie Temperaturüber- und -unterschreitungen in den beiden Ställen sind durch Alarmanzeige dem Anlagenbetreiber anzuzeigen.

3.2.7 In der Grundlüftung ist die Stallluft über Abluftkamine mit einer Mindesthöhe von 3,0 m über Dachfirst der Stallgebäude, entsprechend mindestens 10 m über Erdgleiche, senkrecht nach oben abzuführen. Die Abluft muss ungehindert nach oben austreten können. Zum Schutz vor Regeneinfall können Deflektoren angebracht werden.

- 3.2.8 Die Lüftungsanlagen und die Lüftungskanäle sind ordnungsgemäß zu warten und zu reinigen. Um ein Anlegen von geruchsintensivem Staub zu verhindern, sind Taupunktunterschreitungen, z. B. durch Wärmedämmung der Abluftschächte, zu vermeiden.
- 3.2.9 Durch die ausführende Fachfirma für die Lüftungsanlage ist bestätigen zu lassen, dass die vorgeschriebenen Lüftungstechnischen Vorgaben, insbesondere die o.g. Abluftgeschwindigkeit, eingehalten werden. Die Bestätigung ist dem Landratsamt Lichtenfels vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 3.2.10 Die Umgebung des jeweiligen Futterlagers ist sauber zu halten.
- 3.2.11 Bei pneumatischer Beschickung der Futtersilos sind staubdichte Leitungen zu verwenden. Die Transportluft ist vor dem Austritt ins Freie zu filtern. Bei der Abreinigung der Transportluft über einen filternden Abscheider darf der Staubgehalt der gereinigten Luft einen Wert von 20 mg/m³ nicht überschreiten. Die Beschickung der Futterstellen hat ebenfalls staubfrei zu erfolgen.
- 3.2.12 Zur Verzögerung der Verwesung und der dadurch zu erreichenden Vermeidung der Vermehrung von Krankheitserregern und Geruchsemissionen sind verendete Tiere bis zur Abholung in einem Kadaverraum mit Kühleinrichtung zwischenzulagern. Die verendeten Tiere sind wöchentlich abzuholen.
- 3.2.13 Bei der Mast der Tiere ist mindestens eine 3-Phasenfütterung einzusetzen, wobei der Rohproteingehalt des jeweiligen eingesetzten Phasen-Futters die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Spanne des Rohproteingehaltes nicht unter- oder überschreiten darf.

Phase	Rohproteingehalt (% im Futter)
Starter	20 - 22
Vormast	19 - 21
Endmast	18 - 20

- 3.2.14 Für den Betrieb der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die Anzahl der jeweils eingestellten Tiere (Datum, Anzahl) und alle relevanten Tätigkeiten (Kadaverabholung, Ausstallung, Desinfektion usw.) einzutragen sind. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Lichtenfels auf Verlangen vorzulegen.
- 3.2.15 Das bei der Reinigung der Mastställe anfallende Waschwasser ist ausschließlich in abflusslosen Behältern zwischenzulagern.

3.2.16 Das Landratsamt Lichtenfels behält sich die Forderung zur Nachrüstung einer Abgasreinigungsanlage in Hinblick auf die Novellierung der TA Luft sowie der zum 15.02.2017 veröffentlichten BVT-Schlussfolgerung für die „Intensivhaltung und –aufzucht von Geflügel und Schweinen“ vor.

Das Stallgebäude, insbesondere die Lüftungsanlage und die Lüftungssteuerung bei Zwangslüftungsanlagen, sollte daher so ausgelegt werden, dass eine nachträgliche Nachrüstung einer Abgasreinigungsanlage mit verhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

3.3 Lärmschutz

3.3.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 28.08.1998 (GMBI. Nr. 26/1998) zu beachten.

3.3.2 Die aus den Geräuschen der erweiterten Mastanlage einschließlich Fahr-, Lade- und Lieferverkehr ermittelten Beurteilungspegel dürfen am nächsten Wohnhaus am Ortsrand von Messenfeld die in der TA Lärm unter Ziffer 6.1 d) festgesetzten und um 3 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerte von

tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr)	57 dB(A)
nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)	42 dB(A)

nicht überschreiten. Bezugszeitraum für die Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr ist die lauteste Stunde.

Grund für die Reduzierung der Immissionsrichtwerte ist, dass im Einwirkungsbereich der Masthähnchenställe weitere lärmabstrahlende Anlagen vorhanden sind bzw. errichtet werden können und die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nur dann gewährleistet ist, wenn der pro Einzelanlage abgestrahlte Lärm entsprechend begrenzt wird. Damit werden die Betreiberpflichten nach Nr. 4.1 a) der TA Lärm erfüllt.

3.3.3 Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die jeweiligen unverminderten Immissionsrichtwerte am Tag 60 dB(A) um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht 45 dB(A) um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

3.3.4 Für die Zwangslüftungsanlagen sind lauffruhige Ventilatoren zu verwenden. Das Geräusch der Lüftungsanlagen darf nicht tonhaltig sein.

3.3.5 Alle Lärm erzeugenden Anlagenteile bzw. Aggregate (z. B. Ventilatoren, Pumpen, Belüftungsgeräte etc.) müssen dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt, montiert, be-

trieben und gewartet werden. Dabei ist besonders Wert auf die Körperschall- und schwingungsisierte Aufstellung der Anlagenteile zu legen. Körperschallübertragungen durch Schallbrücken zwischen Ventilatoren, Rohrleitungen und Außenhautelementen der Gebäude sind durch dämpfende Zwischenelemente möglichst weitgehend zu vermeiden.

3.4 Abfallverwertung

- 3.4.1 Auf dem Betriebsgrundstück ist eine Lagerung von Geflügelkot, auch im getrockneten Zustand, nicht zulässig.
- 3.4.2 Der Geflügeltrockenkot ist nach jedem Stallumtrieb (alle 45 Tage) unverzüglich innerhalb eines Arbeitstages zu verladen und als Dünger unverzüglich auf landwirtschaftlichen Flächen zu verwerten und umgehend einzuarbeiten.
- 3.4.3 Fällt die Umtriebsphase auf einen Tag an dem eine Ausbringung wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse, der Gefahr der Abschwemmung oder wegen des Verbots der Ausbringung aufgrund von düngerechtlichen Rechtsvorschriften nicht möglich ist, so ist der Geflügelkot auf dem Zwischenlager (Fl.Nr. 93/1 Gemarkung Messenfeld) zwischenzulagern. Die Lagerung ist so vorzunehmen, dass eine Wiederbefeuchtung des Geflügelkots durch Regenwasser ausgeschlossen ist.
- 3.4.4 Die Ausbringung des zwischengelagerten Geflügelkots hat unverzüglich zu erfolgen, sobald die unter Nr. 3.4.3 genannten Hinderungsgründe entfallen sind.
- 3.4.5 Bei der Ausbringung des Hühnerkots bzw. Waschwasser ist von den Grundstücken Fl.Nr. 544/2, Gemarkung Döringstadt, und Fl.Nr. 20, Gemarkung Messenfeld, ein Abstand von mindestens 100 m (gemessen ab Gebäudemitte) einzuhalten. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Grundstücke Fl.Nr. 543, Gemarkung Döringstadt bzw. Fl.Nr. 92, Gemarkung Messenfeld, von diesem Düngeverbot nicht betroffen sind.

3.5 Baurecht

- 3.5.1 Mit der Baubeginnsanzeige ist die Bescheinigung Brandschutz I, der Kriterienkatalog und der Statistikbogen für Bautätigkeiten vorzulegen.
- 3.5.2 Soweit sich aufgrund des Kriterienkatalogs die Erforderlichkeit einer Statikprüfung ergibt, ist der Standsicherheitsnachweis für die Vergabe des Prüfauftrags dem Landratsamt Lichtenfels vorzulegen. In diesem Fall darf mit den Bauarbeiten erst nach Freigabe durch das Landratsamt Lichtenfels begonnen werden.

3.5.3 Mit der Anzeige der Fertigstellung sind die Bescheinigung Brandschutz II und, soweit die Prüfung der Standsicherheit erforderlich war, die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Bauausführung vorzulegen.

3.5.4 Auf Verlangen ist jeweils ein aktualisierter Flächennachweis über die zum Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen dem Landratsamt vorzulegen.

3.6 Arbeits- und Gesundheitsschutz

3.6.1 Wenn bei den Bauarbeiten mit einer Absturzgefahr von mehr als 7 m zu rechnen ist, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen.

3.6.2 Das Einbauen und Erstellen von technischen Anlage hat gemäß der 9. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz zu erfolgen.

3.6.3 Zugänge und erhöht liegende Arbeitsplätze, auch wenn diese nur für Wartungs- und Kontrollarbeiten begangen werden müssen, sind den technischen Regeln entsprechend gegen das Abstürzen von Personen zu sichern und entsprechend der Belastung tragfähig auszuführen.

3.6.4 Kraftbetätigte Belüftungseinrichtungen, Fütterungs- und Entmistungsanlagen müssen so eingebaut werden, dass keine Scher- und Quetschstellen für menschliche Körperteile entstehen.

3.6.5 Elektrische Anlage: Bei Stromkreisen, an die Steckdosen angeschlossen sind, darf der Nennfehlerstrom des Fehlerstromschutzschalters 0,03 A nicht überschreiten.

3.6.6 Die Beleuchtung ist unter Berücksichtigung der am Arbeitsplatz auszuführenden Tätigkeiten ausreichend zu bemessen.

3.6.7 Böden sind rutschhemmend auszuführen und mit einer leicht zu reinigenden Oberfläche zu versehen. Je nach Arbeitsbereich und Grad der zu erwartenden Verschmutzung ist ein geeigneter Bodenbelag auszuwählen und einzubauen.

3.6.8 Auftretende Schadgase gleich welcher Herkunft, sind durch geeignete technische Maßnahmen abzuführen bzw. zu beseitigen. Ein Ausfall der computerunterstützten Unterdrucklüftung muss durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden können.

- 3.6.9 Bei Entstehung landwirtschaftlicher Stäube (z.B. bei der Lagerung und Weitergabe des Hühner-Trockenkots, Lagerung von Futtermitteln) sind durch eine Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen des Explosionsschutzes und der Bereitstellung von persönlicher Schutzausrüstung zu ermitteln.
- 3.6.10 Die Gasleitungen sind vor Inbetriebnahme einer Druckprüfung zu unterziehen. Ein Prüfprotokoll ist vorzuhalten.
- 3.6.11 Der Gastank ist vor Inbetriebnahme durch eine befähigte Person oder eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen.
- 3.6.12 Der Gastank ist durch einen Anfahrerschutz abzusichern.

3.7 Wasserrecht

- 3.7.1 Sechs Wochen vor Baubeginn hat die schriftliche Anzeige nach § 40 der Verordnung über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in Verbindung mit Ziffer 6.1 der Anlage 7 zur AwSV zu erfolgen. Der Anzeige ist eine Zusammenstellung sämtlicher erforderlicher Unterlagen, wie die Ausführungsplanung des Vorhabens, Fachunternehmerbescheinigungen aller am Bau beteiligten Firmen, die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise der sämtlichen eingesetzten Baumaterialien und Werkstoffen, beizufügen.
- 3.7.2 Erst nach schriftlicher Freigabe durch die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft darf mit dem Bau begonnen werden.
- 3.7.3 Der Baubescheid ist allen am Bau beteiligten Firmen, den Planern und dem Bauleiter sowie den beauftragten Sachverständigen auszuhändigen.

3.8 Naturschutz

- 3.8.1 Die Pflanzungen haben gemäß dem Eingrünungsplan vom 20.03.2019 spätestens eine Pflanzperiode nach Baufertigstellung zu erfolgen. Diese sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.
- 3.8.2 Die Umsetzung des Eingrünungsplanes ist der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Lichtenfels unaufgefordert anzuzeigen.

3.9. Brandschutz

- 3.9.1 Für das Objekt ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 gemäß den „Technischen Vorgaben für die Erstellung von Feuerwehrplänen und Feuerwehrlaufkarten im Schutzbereich der Feuerwehren des Landkreises Lichtenfels (siehe im Downloadbereich unter <https://www.lkr-lif.de/landratsamt/sicherheit-und-ordnung/jagdrecht/5598.Brandschutzdienststelle.html>) zu erstellen bzw. zu aktualisieren, mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen und an diese nach erfolgter Genehmigung zu übergeben.
- 3.9.2 Das Objekt muss mit den Löschfahrzeugen von den öffentlichen Verkehrsflächen aus ohne Beeinträchtigung angefahren werden können. Schranken – und Toranlagen sowie Tore in Zu- und Abfahrten sind mit dem Feuerwehrschießsystem (FSS) „Landkreis Lichtenfels“ im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Lichtenfels auszuführen.
- Bei Vorhandensein einer automatischen Brandmeldeanlage sind Schranken- und Toranlagen sowie Tore in Zu- und Abfahrten mit Auslösung der Brandmeldeanlage automatisch (Brandfallsteuerung) oder mit dem Objektschlüssel aus dem Feuerwehrschießdepot (FSD) zu öffnen.
- 3.9.3 Im Brandschutznachweis ist der Löschwasserbedarf (in l/min) und der Löschwassernachweis für die erste Löschwasserentnahmestelle im Bereich von 75 m (Lauflinie zum Grundstück) sowie für die gesamte Löschwassermenge in einem Umkreis (Radius) 300 m darzustellen. Die Vorhaltung der erforderlichen Löschwassermenge ist nachzuweisen.
- 3.9.4 Die geplante Regenwasserzisterne mit mind. 100 m³ kann als Löschwasservorrat hergenommen werden. Dazu ist diese wie folgt auszubilden:
- Zur Entnahme des Löschwassers sind ein Saugschacht und Saugrohre einzusetzen. Der Löschwasserbehälter ist mit einem Schild DIN 4066 – B2 dauerhaft und gut sichtbar zu kennzeichnen. Der Behälterboden muss waagrecht angelegt sein. Es muss den von innen und außen wirkenden Kräften widerstehen. Die Behälterabdeckung muss mindestens das Gewicht der aufzuschüttenden Erdlast und eines Feuerwehrfahrzeugs mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 16 t aufnehmen können. Es muss sichergestellt sein, dass der Löschwasservorrat jederzeit eisfrei bleibt. Über dem höchstmöglichen Wasserspiegel muss ein Lüftungsrohr mit einem Innendurchmesser von mindestens 100 mm vorhanden sein. Das Lüftungsrohr muss gegen Verschmutzung und Verstopfen geschützt sein. Das Lüftungsrohr darf in der Schachttöffnung oder in unmittelbarer Nähe des Saugrohrs angebracht sein. Die Rohrleitung muss zwischen Einlauföffnung und Sauganschlusskupplung luftdicht sein.

- 3.9.5 Die Löschwasserbevorratung muss spätestens bei Aufnahme der Nutzung hergerichtet und sichergestellt sein. Sofern die Zisterne zu diesem Zeitpunkt noch nicht mit Regenwasser gefüllt ist, muss diese zur Sicherstellung des Löschwasserbedarfs mit Wasser gefüllt werden.
- 3.9.6 Die Löschwasserentnahmestellen sind im Feuerwehrplan aufzunehmen.
- 3.9.7 Falls im Objekt wassergefährdende Stoffe gelagert oder verarbeitet werden, sind die Mengenangaben mit der genauen Örtlichkeit in einer Gesamtübersicht der Brandschutzdienststelle mitzuteilen. Bei wesentlichen Änderungen ist die Gesamtübersicht unverzüglich zu aktualisieren. Ein Konzept zur Löschwasserrückhaltung ist erforderlichenfalls mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Diese behält sich hierzu eine Abstimmung mit der zuständigen Fachstelle am Landratsamt Lichtenfels vor. Die genauen Örtlichkeiten der Lagerung bzw. der Verarbeitung sind im Feuerwehrplan einzutragen.
- 3.9.8 Den Feuerwehren ist es entsprechend der Bereichsfolge für das Objekt in regelmäßigen Abständen zu ermöglichen, Übungen und Begehungen auf dem Gelände und in Gebäuden abzuhalten. Die Feuerwehren sind in besonderen Gefahrenstellen sowie in Bedieneinrichtungen für sicherheitstechnische Anlagen vor Ort seitens des Betreibers einzuweisen.

3.10. Veterinärwesen

Es muss gewährleistet sein, dass zum Tränken die Tiere nur sauberes Wasser verwendet wird.

4. Hinweise

4.1 Allgemeine Hinweise

- 4.1.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 4.1.2 Die Genehmigung erlischt, wenn
- nicht innerhalb von zwei Jahren nach deren Bestandskraft mit der Errichtung der Anlage begonnen worden ist oder
 - die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

4.2. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

- 4.2.1 Wird von den Antragsunterlagen abgewichen oder wird sonst die Lage, die Beschaffenheit oder der Betrieb der Anlage geändert, so ist dies mindestens einen Monat vorher dem Landratsamt Lichtenfels gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen bzw. es ist rechtzeitig vorher eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG einzuholen.
- 4.2.2 Beabsichtigt der Betreiber den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung dem Landratsamt Lichtenfels unverzüglich gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 4.2.3 Das Landratsamt Lichtenfels kann zur Erfüllung der aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen treffen; insbesondere dann, wenn nach Erteilung der Genehmigung festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist (§ 17 BImSchG).

4.3 Hinweise zum Wasserrecht

- 4.3.1 Der Bauherr handelt bei Bau und Betrieb der Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Stallreinigungswasser, Geflügelkot eigenverantwortlich für die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und der Wassergesetze, sowie der hierzu erlassenen Technischen Regelwerke, insbesondere der TRwS 792 und anerkannten Regeln der Technik in der jeweils aktuellen Fassung.
- 4.3.2 Bei der Erstellung muss der Errichter/ Hersteller oder der beauftragte Bauleiter oder ein fachkundiger Vertreter des Bauleiters während der Arbeiten auf der Baustelle anwesend sein. Er hat für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nach den bautechnischen Unterlagen zu sorgen und diese zu dokumentieren.
- 4.3.3 Die Bodenplatte des Stalls sowie die aufgehenden Wände sind in wasserundurchlässigem Beton mit einer Mindestdruckfestigkeitsklasse C35/45 und den erforderlichen Expositionsklassen auszuführen. Die Bauausführung des Betons unterliegt der Überwa-

chungsklasse 2 (ÜK2) nach DIN EN 13670:2011-03 und DIN 1045-3:2012-03. Die Verarbeitung von Beton der ÜK 2 muss der MPA BAU gemeldet werden. Die Baustelle ist entsprechend zu überprüfen bzw. zu überwachen. Der Nachweis und die Bestätigung darüber sind dem Landratsamt Lichtenfels unaufgefordert vorzulegen.

- 4.3.4 Die Fugen der Bodenplatte/Wand sowie sämtliche Fugen wie z.B. Dehnfugen sind mit bauaufsichtlich zugelassenen Fugenbändern flüssigkeitsdicht zu gestalten.
- 4.3.5 Sämtliche Rohrdurchführungen sind mit einem geeigneten Rohrkragen flüssigkeitsdicht auszuführen.
- 4.3.6 Sollten Fugendichtmassen verwendet werden, müssen für den Einsatzzweck zugelassene Dichtmassen zur Ausführung kommen.
- 4.3.7 Sofern eine Lagerung von Geflügelkot und Einstreu außerhalb des Stalles im nicht überdachten Bereich erfolgt, muss die Lagerung auf einer dichten und wasserundurchlässigen Bodenplatte erfolgen. Zur Ableitung des belasteten Niederschlagswassers ist die Bodenplatte seitlich einzufassen und gegen das Eindringen von Oberflächenwasser aus dem umliegenden Gelände zu schützen. Die Entwässerung der Dungstätte muss in einen abflusslosen Sammelbehälter erfolgen.
- 4.3.8 Lagerflächen von Festmist sind seitlich einzufassen.
- 4.3.9 Sollte der Verladebereich für den Geflügelkot außerhalb der Stallung liegen, ist dieser mit einer Beton- oder Asphaltdecke zu befestigen. Er ist besenrein zu halten. Fällt belastetes Niederschlagswasser an, ist dieses einer abflusslosen Sammelgrube zuzuleiten.
- 4.3.10 Das Reinigungswasser/Waschwasser ist in dem bereits vorhandenen, abflusslos in monolithischer Bauweise errichteten Behälter zu sammeln.
- 4.3.11 Unterirdische Rohrleitungen für flüssige wassergefährdende Stoffe sind längskraftschlüssig zu verbinden, geeignet sind Schweiß- und Klebeverbindungen. Ein Qualifikationsnachweis der ausführenden Firma für das Verbinden von Rohrleitungen nach DWA-A 792 und DVS ist erforderlich.
- 4.3.12 Vor Inbetriebnahme sind sämtliche Rohrleitungen für flüssige wassergefährdende Stoffe durch die ausführende Firma oder einen von ihr beauftragten unabhängigen Dritten, z.B. Fachbetrieb oder Sachverständige, auf ihre Dichtheit zu prüfen. Die ausführende Firma hat das zu erstellende Prüfprotokoll dem Betreiber und der Kreisverwaltungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

- 4.3.13 Unterirdische Rohrleitungen, Kanäle und Schächte sind in Bestandsplänen zu erfassen.
- 4.3.14 Die Dacheindeckung und die Außenwände dürfen an der Oberfläche kein Kupfer, Zink, Blei oder Asbest enthalten. Diese Materialien werden durch Niederschläge freigesetzt und abgespült, was zu einer Umweltbeeinträchtigung führen kann.
- 4.3.15 Für Bau, Betrieb und Überwachung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten die Anforderungen des § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung – AwSV, Stand 18. April 2017, BGBl. I S. 905) und die hierzu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen. Andere Vorschriften, insbesondere die des Bau-, Gewerbe- und Immissionsschutzrechts bleiben hiervon unberührt.
- 4.3.16 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind dem Landratsamt Lichtenfels, Sachgebiet 34, grundsätzlich 6 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Hiervon ausgenommen sind oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe A (siehe § 39 AwSV). Bei Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 (z. B. Heizöl, Diesel) sind dies Mengen bis 1.000 Liter bzw. 1 to, bei Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3 (z. B. Benzin, Altöl) sind dies Mengen bis 220 Liter bzw. 200 kg.

4.4 Hinweis zum Veterinärwesen:

Die Belange der Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung –TierSchNutzTV) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) sind zu beachten.

4.5 Hinweise zum Brandschutz:

- 4.5.1 Zu- oder Durchfahrten, Bewegungsflächen und Aufstellflächen sind, falls zutreffend und im Brandschutznachweis gefordert, gemäß den Richtlinien über „Flächen für die Feuerwehr“ herzustellen, mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen und ständig frei zu halten. Eine Kennzeichnung nach DIN 4066 ist anzubringen. Zu- oder Durchfahrten für die Feuerwehr, Aufstellflächen und Bewegungsflächen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können.
- 4.5.2 Die zum Anleitern bestimmten Stellen sind, falls zutreffend, mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen und ständig frei zu halten. Eine entsprechende Kennzeichnung nach DIN 4066 ist anzubringen.

- 4.5.3 Die automatische Brandmeldeanlage ist, falls diese im Brandschutznachweis gefordert wird, gemäß den Technischen Anschlussbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (TAB-F-LKR-LIF) im Schutzbereich der Feuerwehren des Landkreises Lichtenfels auszuführen (siehe im Downloadbereich unter <https://www.lkr-lif.de/landratsamt/sicherheit-und-ordnung/jagdrecht/5598.Brandschutzdienststelle.html>).
- Werden durch die Brandmeldeanlage bestimmte Maßnahmen im Rahmen einer geschalteten Brandfallsteuerung ausgelöst, so ist dieser Sachverhalt mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Ist dies der Fall, so ist eine funktionale Brandfallsteuermatrix (Bestandteile: Textliche Beschreibung, Übersicht der Branderkennungsbereiche und –meldebereiche, Funktions-Matrix, Folgesteuerung-Alarmierung, Folgesteuerung-Anlagensteuerung) schriftlich zu erstellen, mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen und im Feuerwehrplan zu übernehmen. Das Ergebnis der Wirkprinzipprüfung ist schriftlich der Brandschutzdienststelle mitzuteilen.
- 4.5.4 Die Feuerwehrlaufkarten sind, falls zutreffend, gemäß den „Technischen Vorgaben für die Erstellung von Feuerwehrplänen und Feuerwehrlaufkarten im Schutzbereich der Feuerwehren des Landkreises Lichtenfels (siehe im Downloadbereich unter <https://www.lkr-lif.de/landratsamt/sicherheit-und-ordnung/jagdrecht/5598.Brandschutzdienststelle.html>) zu erstellen, mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen und an diese nach erfolgter Genehmigung zu übergeben.
- 4.5.5 Die Alarmierungseinrichtungen und das –verfahren sind, falls zutreffend, mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- 4.5.6 Die Aspekte „Sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen“ (z.B. RWA-Anlagen, Löschanlagen, Wandhydranten, Schlauchanschlussleitungen etc.) sind, falls zutreffend und im Brandschutznachweis gefordert, mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Insbesondere sind die Standorte der Bedieneinrichtungen für sicherheitstechnische Anlagen zwingend mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen und im Feuerwehrplan zu übernehmen.

4.6 Hinweis zum Düngemittelrecht

Die Vorgaben der Düngemittelverordnung sind einzuhalten.

5. Einwendungen

Über die im Auslegungsverfahren erhobenen und nicht zurückgenommenen Einwendungen wird wie folgt entschieden:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

6. Kostenentscheidung

6.1 Die Antragstellerin, die Hagel GbR, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

6.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt. Die Auslagen betragen [REDACTED] € für die Zustellung sowie [REDACTED] € für die öffentliche Bekanntmachung.

Gründe:

I.

Die Firma Hagel GbR Tobias und Christine Hagel beantragte mit Antrag vom 05.10.2018, eingegangen am Landratsamt Lichtenfels am 10.12.2018, die Erweiterung des bestehenden Hähnchenmaststalles mit 39.500 Mastgeflügelplätzen auf insgesamt 79.200 Mastgeflügelplätze auf dem Grundstück Fl.Nr. 235 der Gemarkung Messenfeld, durch den Neubau eines Stalles mit Kaltscharrraum und angrenzender Siloanlage. Im bereits vorhandenen Stall wird die Tierzahl auf 31.600 Hähnchen verringert. Im vorgesehenen Neubau Stallfläche sollen 47.600 Tiere gehalten werden. Nach Prüfung der Unterlagen wurde das immissionsschutzrechtliche Verfahren am 19.12.2018 eingeleitet.

Seitens der Fachbereiche Immissionsschutz und Naturschutz des Landratsamtes Lichtenfels wurde als erster Schritt die nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UPVG) i.V.m. Nr. 7.3.2 der Anlage 1 zum UVPG geforderte allgemeine Vorprüfung vorgenommen. Dabei wurde anhand der vom Antragsteller gemachten Angaben im Prüfschema eine überschlägige Prüfung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Dabei ist man seitens der Fachbehörden zum Ergebnis gekommen, dass im vorliegenden Fall eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Antragsunterlagen wurden im Zeitraum von Montag, den 28.01.2019, bis einschließlich Mittwoch, den 27.02.2019, erstmalig und danach wegen Formfehlern im ersten Bekanntmachungstext nochmals von Donnerstag, den 11.04.2019, bis einschließlich Freitag, den

10.05.2019, öffentlich ausgelegt. Einwendungen konnten bis zum Dienstag, den 11.06.2019, erhoben werden. Innerhalb der Frist wurden Einwendungen von vier Einwendern erhoben.

Folgende Fachbehörden wurden im Verfahren als Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- Markt Ebensfeld
- Veterinärwesen
- Bauamt
- Gesundheitswesen
- Untere Naturschutzbehörde
- Immissionsschutz
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Sozialversicherung für die Landwirtschaft
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Kreisbrandrat
- Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

Vorgenannte Stellen haben gegen die Erweiterung der Anlage zur Aufzucht von Mastgeflügel – teilweise unter Nebenbestimmungen – keine Bedenken erhoben.

Der Markt Ebensfeld hat mit Beschluss vom 17.07.2018 das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben erteilt.

Am 02.07.2019 fand im Landratsamt Lichtenfels der Erörterungstermin statt. Dieser wurde mit Bekanntmachung vom 15.06.2019 (örtliche Tageszeitungen) bzw. 18.06.2019 (Amtsblatt) öffentlich bekannt gemacht. Zu diesem Termin sind zwei Einwender erschienen, zwei weitere sind nicht erschienen. Die Einwendungen wurden vor den anwesenden Einwendern, Behördenvertretern und den Vorhabensträgern besprochen.

II.

1. Zuständigkeit und rechtliche Grundlagen

Das Landratsamt Lichtenfels ist zum Erlass dieses Bescheides sowohl sachlich (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c BayImSchG) als auch örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) zuständig.

Bei der Erweiterung der bestehenden Anlage zur Aufzucht von Mastgeflügel mit 39.500 Mastgeflügelplätze auf insgesamt 79.200 Mastgeflügelplätze auf dem Grundstück Fl.Nr. 235 der Ge-

markung Messenfeld, durch den Neubau eines Stalles mit Kaltscharrraum und angrenzender Siloanlage handelt es sich um die wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach Nr. 7.1.3.1 des Anhangs zur 4. BImSchV, die nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV der Genehmigung bedarf. In Spalte c des Anhangs zur 4. BImSchV ist das Vorhaben mit dem Buchstaben G gekennzeichnet. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. A der 4. BImSchV ist damit ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen gewesen.

Weiterhin handelt es sich durch die Erhöhung der Mastgeflügelplätze auf mehr als 40.000 Plätze um eine Anlage nach Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissionsrichtlinie).

Gemäß § 10 Abs. 1 a BImSchG hat ein Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den nach § 10 Abs. 1 BImSchG vorzulegenden Unterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann. Gemäß den Ausführungen im UMS vom 11.12.2013, Az. 59b-U8772.2-2011/1-160, kann bei Anlagen, welche unter die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) fallen, unter bestimmten Umständen auf einen AZB verzichtet werden. Bestehen bei einer Anlage Sicherungsvorrichtungen, die die Gewähr dafür bieten, dass während des gesamten Betriebszeitraums relevante Einträge nach fachlicher Einschätzung auszuschließen sind, ist die Möglichkeit eines Eintrags aufgrund der tatsächlichen Umstände ausgeschlossen i.S.d. § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG. Die Genehmigungsbehörde kann bei der Prüfung des Einzelfalls in aller Regel bei oberirdischen Anlagen zum Umgang mit allgemein wassergefährdenden Stoffen (hier: Hähnchenmist) einen Eintrag ausschließen, wenn die Anlage ausreichend überdacht, gegen Einflüsse von außen geschützt und auf einer stoffundurchlässigen Fläche gemäß den Vorgaben der AwSV errichtet wird. Davon ist im vorliegenden Fall auszugehen, zumal Hähnchenmist auch nur als allgemein wassergefährdend gilt. Ein AZB war damit nicht erforderlich.

2. Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV zu erteilen, da bei Beachtung der unter 3. aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 BImSchG erfüllt sind.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb nicht entgegenstehen.

Zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit wurden die maßgeblichen Träger öffentlicher Belange im Verfahren gehört. Zum Thema Luftreinhaltung wurde außerdem ein Gutachten des Ingenieurbüros Koch, Fürstenfeldbruck, eingeholt.

Aufgrund der unter Ziffer 3 gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzten Nebenbestimmungen, die unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange zusammengestellt wurden, ist sichergestellt, dass von der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht zu erwarten sind. Auch ist nicht ersichtlich, dass von der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten sind. Weiterhin stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen. Auf Erteilung der Genehmigung besteht insofern ein Rechtsanspruch.

Die Auflagen Ziffern 3.1 -3.10 beziehen sich ausdrücklich auf beide Ställe auf der Grundlage der nunmehr festgelegten Tierzahlen. Soweit die Auflagen aus der Genehmigung vom 27.01.2011 nicht durch neue Auflagen ersetzt werden, werden diese im vorliegenden Genehmigungsbescheid erneut übernommen.

2.1 Immissionsschutz

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens waren hinsichtlich Luftverunreinigung die Anforderungen der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft –TA-Luft-) vom 24.07.2002 und zum Lärmschutz die Anforderungen aus der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm-) zu prüfen. Die TA Luft wird derzeit überarbeitet. Aus dem Entwurf können keine konkreten Anforderungen für den Betrieb von Mastgeflügelanlagen abgeleitet werden. Im Gegensatz dazu sind die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie

2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Intensivhaltung oder –aufzucht von Geflügel oder Schweinen bereits jetzt zu beachten.

In Zusammenhang mit den Anforderungen der TA Luft und der BVT-Schlussfolgerungen wurde ein Gutachten des Ingenieurbüro Koch, Fürstenfeldbruck, eingeholt, das die Themen Geruch, Gesamtstaub, Schwebstaub, Ammoniak bzw. Stickstoff sowie Bioaerolsole behandelt.

2.1.1 Geruchsimmissionen

Auf der Grundlage der Tierlebensmassen in Großvieheinheiten (GV) errechnet sich im vorliegenden Fall ein Mindestabstand nach der TA Luft von ca. 265 m zur nächsten Wohnbebauung. Der kürzeste Abstand von der Stallaußenwand des Masthähnchenstalles zur nächsten Wohnbebauung beträgt im Fall Messenfeld 580 m und im Fall Neudorf 720 m. Der vorhandene Abstand zur Wohnbebauung beträgt damit in beiden Ortschaften ein Vielfaches des nach der TA Luft notwendigen Abstandes. Geruchsbelästigungen an den umliegenden Immissionsorten können damit ausgeschlossen werden.

Im Gutachten Koch wurde eine Geruchsimmissionsprognose unter Einbeziehung der vorhandenen bzw. geplanten Tierhaltungsanlagen erstellt. Als Bewertungsgrundlage für die Bewertung der Erheblichkeit von Geruchsimmissionen wurde die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) herangezogen. Für Dorfgebiete, wie es die Orte Messenfeld und Neudorf darstellen, ist als Immissionswert in der GIRL ein Wert von 0,15 genannt. Dieser Wert stellt die relative Häufigkeit von Geruchsstunden in Bezug auf die Gesamtjahresstunden dar. Laut Gutachten wird hinsichtlich des Geruchs die belästigungsrelevante Kenngröße für die Gesamtbelastung am nächsten Immissionsort Messenfeld mit 6 % und am nächsten Immissionsort in Neudorf mit 3 % errechnet. Der zulässige Wert von 15 % wird nicht erreicht.

2.1.2 Schwebstaubimmissionen

Zum Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit sind in der TA Luft unter 4.2.1 Immissionswerte für Schwebstaub (PM₁₀) festgelegt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann nach Ziffer 4.1 der TA Luft bei Schwebstaub die Bestimmung von Immissionskenngrößen jedoch entfallen. In diesen Fällen kann dann i.d.R. davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden. Im vorliegenden Fall werden nur geringe Emissionsmassenströme emittiert. Weiterhin ist am Standort die Vorbelastung als gering i.S.d. TA Luft anzusehen und durch den Stallbau wird auch nur eine geringe Zusatzbelastung hervorgerufen. Die Bestimmung der Immissionskenngrößen für Schwebstaub kann damit entfallen. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Schwebstaub sind nicht zu erwarten.

2.1.3 Bioaerolsole

Die TA Luft nimmt bei Tierhaltungsanlagen generell vorsorgenden Bezug auf den Stand der Technik (vgl. Ziffer 5.4.7.1), auch bei der Emission von Keimen und Endotoxinen.

Bei der Einhaltung der Abstände, welche ohnehin für den Schutz der Anwohner vor Geruchsbelästigungen einzuhalten sind, ist keine Gefahr durch Keime und Endotoxine zu erwarten. Nachdem gemäß den Vorgaben im LAI Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen (Stand: 21.01.2014) auch keine weiteren Hinweise für die Notwendigkeit einer Prüfung auf Bioaerosolbelastung zutreffen, war eine Prüfung, ob gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Bioaerosole von der Anlage ausgehen –vor allem im Hinblick auf den großen Abstand des Geflügelhaltungsbetriebs zur nächsten Wohnbebauung- nicht erforderlich.

2.1.4 Ammoniakemissionen, Stickstoffdeposition

Nach Nr. 4.8 der TA Luft ist weiterhin zu prüfen, inwieweit durch das Vorhaben der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Einwirkung von Ammoniak gewährleistet wird. Im Immissionsschutzgutachten des Ingenieurbüro Koch ist eine weitergehende Berechnung der Ammoniakbelastung und der darauf gegebenen Stickstoffdeposition unter Berücksichtigung des Emittenten vorgenommen worden. Die durchgeführten Berechnungen führten zum Ergebnis, dass hinsichtlich der Ammoniakbelastung der nach TA Luft Anhang 1 genannte Anhaltswert von $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für die zulässige Gesamtbelastung an allen relevanten Immissionsorten eingehalten wird und somit keine Anhaltspunkte für erhebliche Einwirkung von Ammoniak vorliegen. Weiterhin überschreitet auch die Berechnung der Stickstoffdepositionsbelastung durch die gesamte geplante Masthähnchenanlage (Zusatzbelastung) an keinem vorhandenen stickstoffempfindlichen Ökosystem einen Wert von 5 kg Stickstoff je Hektar und Jahr.

2.1.5 Anforderungen aus den BVT-Schlussfolgerungen

Die Auflagen Ziffer 3.2.13 sowie 3.2.16 basieren auf den BVT-Schlussfolgerungen für die Intensivhaltung oder –aufzucht von Geflügel oder Schweinen. Bei Änderungsgenehmigungen von E-Anlagen sind nach dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit die BVT-Schlussfolgerungen bei der Bestimmung des Stands der Technik bereits jetzt, also vor Umsetzung in der neuen TA Luft, zu berücksichtigen. Aufgrund der Formulierungen in den o.g. BVT-Schlussfolgerungen in Bezug auf die Erforderlichkeit eines Abgasreinigungssystems ist derzeit unklar, ob ein Abgasreinigungssystem grundsätzlich gefordert werden kann, da sich die in der TA Luft 2002 genannten Ammoniakemissionswerte für Mastgeflügelanlagen im unteren bis mittleren Bereich der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Werte für den BVT-assozierten Emissionswert für Ammoniak bewegen. Aus diesem Grund wird nach einer Empfehlung des Bayerischen Umweltministeriums die Auflage Ziffer 3.2.16 mit aufgenommen

2.1.6 Lärm

Aufgrund der großen Abstände zwischen Stallgebäude und nächster Wohnbebauung sind keine nennenswerten Lärmbeiträge an den Immissionsorten gegeben. Für die zu erwartenden Geräuscheinwirkungen an den umliegenden Immissionsorten in Messenfeld und Neudorf wurde

unter Zugrundelegung einer Worstcase-Situation eine Prognose der Geräuschimmissionen vorgenommen. Danach wird der für ein Dorfgebiet zur Nachtzeit geltende Immissionsrichtwert von 45 dB(A) nach Nr. 6.1 d) der TA Lärm in beiden Orten um weit mehr als 6 dB(A) unterschritten. Auch hinsichtlich des durch das Fahraufkommen verursachte Lärm, der nach den Richtlinien der 16. BImSchV zu würdigen ist, liegt keine Überschreitung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte vor.

2.1.7 Mistentsorgung

Eine Zwischenlagerung des Mists erfolgt, sofern dieser nicht direkt auf den Betriebsflächen ausgebracht werden kann, auf dem bestehenden Mistlager auf dem Grundstück Fl.Nr. 93/1, Gemarkung Messenfeld, welches sich nordwestlich von Messenfeld befindet. Der Abstand zum nächsten Wohngebäude zum Umfeld des Lagers beträgt mehr als 200 m.

Die Auflage Ziffer 3.4.5, welche auf der Grundlage des Vergleichs vom 26.09.2011 mit Bescheid vom 10.10.2011 zusätzlich in die Genehmigung aufgenommen wurde, wird zur Wahrung der Rechtsposition der Eigentümerinnen der Grundstücke Fl.Nr. 544/2, Gemarkung Döringstadt, und Fl.Nr. 20, Gemarkung Messenfeld, ebenfalls erneut in die vorliegende Genehmigung aufgenommen. Die Aufnahme der weiteren Festlegung des Vergleichs kann jedoch entfallen, da die Mistlagerung nunmehr konkret auf dem Grundstück Fl.Nr. 93/1, Gemarkung Messenfeld erfolgt und dieses den im Vergleich geforderten Abstand von 250 m zu den o.g. Wohngrundstücken einhält.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass aus Sicht des Immissionsschutzes unter Aufnahme der Auflagen unter Ziffer 3.2, 3.3 und 3.4 sowie der Hinweise unter Ziffer 4.2 keine Bedenken hinsichtlich der Erweiterung der geplanten Hähnchenmastanlage bestehen (§ 6 Abs. 1 Nr. BImSchG).

2.2 Sonstige Rechtsgebiete

Ebenso stehen unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachbehörden andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Erweiterung und dem Betrieb der Hähnchenmastanlage nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr.2 BImSchG).

2.2.1 Baurecht

Das Bauvorhaben ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nach Gesamtwürdigung aller Voraussetzungen und unter Berücksichtigung der im Erörterungstermin diesbezüglich vorgetragenen Einwendungen bauplanungsrechtlich zulässig, da es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient, nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Landwirtschaft ist dabei nach § 201 BauGB insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich

Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann.

Die Mast von Hähnchen stellt Tierhaltung dar und erfüllt insoweit den Begriff der Landwirtschaft. Sie wird durch die Beigeladenen auch als Betrieb geführt. Die Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung ist ebenso gegeben wie ein auf Dauer gedachtes und lebensfähiges Unternehmen, das gewissermaßen für Generationen bestehen wird. Der Betrieb besteht seit mehreren Jahren und wird derzeit noch im Nebenerwerb als GbR geführt. Einer der beiden Gesellschafter ist zwar noch in der KFZ-Brache tätig, hat aber auch eine abgeschlossene landwirtschaftliche Ausbildung. Das Vorhaben soll maßgeblich dazu dienen, den kompletten Lebensunterhalt aus der Landwirtschaft zu bestreiten und den Betrieb auf Vollerwerb umzustellen. Bereits im Jahre 2010 war die Standortsicherheit des bisherigen Stalls, auch im Hinblick auf eine Erweiterung, Voraussetzung für die seinerzeitige Ansiedlung im Außenbereich, die dann im Jahr 2011 erfolgte.

An der notwendigen Dauerhaftigkeit des Unternehmens selbst besteht auch unter Berücksichtigung der hohen Pachtquote kein Zweifel. Die hohe Pachtquote ist daher nicht schon beim Betriebsbegriff, sondern erst bei der Bestimmung der nach § 201 BauGB für die Futterproduktion notwendigen und dauerhaft verfügbaren Fläche von Relevanz.

Das Vorhaben dient dem vorhandenen Betrieb, weil es zu ihm in einer räumlich-funktionalen Beziehung steht und nach Verwendungszweck und Größe durch den betrieblichen Zweck geprägt wird. Es nimmt auch nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche ein. Die von ihm in Anspruch genommene Fläche fällt im Verhältnis zur unmittelbar der Bodennutzung dienenden Gesamtfläche von knapp 128 ha nur geringfügig ins Gewicht.

Das Vorhaben genügt darüber hinaus den Anforderungen des § 201 BauGB, soweit hiernach das benötigte Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden können muss.

Nach Erweiterung des bisherigen Stalls sollen dann bis zu 79200 Masthähnchen pro Mastzyklus ernährt werden. Bei bis zu 7 Mastzyklen pro Jahr beträgt der jährliche Futterbedarf 16.908 dt. Um das Kriterium der überwiegenden Futtererzeugung auf zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden landwirtschaftlich genutzten Flächen des § 201 BauGB zu erfüllen, muss also mehr als die Hälfte des jährlichen Futterbedarfs, d.h. mehr als 8.454 dt auf solchen Flächen erzeugt werden können. Bei einem durchschnittlichen Ertrag von 85 dt/ha Körnermais sind demnach ca. 100 ha betriebseigene Futterflächen erforderlich.

Nach Prüfung des Flächennachweises durch das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten stehen dem Betrieb der Antragstellerin insgesamt 116,03 ha Ackerflächen zur Erzeugung des benötigten Futters für die Masthähnchen zur Verfügung. Diese teilen sich auf in 16,88 Eigentumsflächen und 99,15 ha Pachtflächen. Da die zur Erzeugung des benötigten Futters erforderlichen Flächen aber nachhaltig, also für eine ausreichende Dauer verfügbar sein

müssen, ist in Bezug auf die Pachtflächen eine Verfügbarkeitsprognose erforderlich, die sich zunächst an der Abschreibungsdauer der Anlage orientiert. Nach landwirtschaftsfachlicher Auffassung und gängiger Beratungspraxis der Fachbehörde muss die Verfügbarkeit der Flächen mindestens 1/3 der Abschreibungszeit betragen. Im vorliegenden Fall ist im Hinblick auf den Umstand, dass es sich um die Erweiterung einer bestehenden Stallanlage eines seit Jahren bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes und nicht um die Neugründung eines solchen handelt, und im Hinblick auf eine verringerte Restnutzungsdauer der Altanlage eine Abschreibungszeit von 20 Jahren als sachgerecht anzusetzen.

Bei dieser Abschreibungszeit für die gesamte Stallanlage ergibt sich eine für die Anrechenbarkeit von Pachtflächen maßgebliche Verfügungszeit von mindestens 6,66 Jahren. Von den 99,15 ha gepachteten Ackerflächen erfüllen 84,96 ha die vorgenannte Voraussetzung. Zusammen mit den im Eigentum befindlichen 16,88 ha Ackerflächen stehen auf Dauer insgesamt 101,84 ha nachhaltige Futterflächen und damit mehr als die erforderlichen 100 ha zur Verfügung.

Dem Vorhaben stehen keine öffentlichen Belange des § 35 Abs. 3 BauGB und sonstigen Belange entgegen. Insbesondere widerspricht es nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Marktgemeinde Ebensfeld (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB), ruft bei Einhaltung der unter Nrn. 3.2 und 3.3 dieses Bescheides genannten Auflagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervor oder ist solchen ausgesetzt (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BauGB), beeinträchtigt nicht die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes, der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert, verunstaltet auch nicht das Orts – und Landschaftsbild (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) und lässt nicht die Entstehung, Verfestigung oder Entstehung einer Splittersiedlung befürchten (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 BauGB).

Auch die ausreichende Erschließung ist gesichert. Dies gilt insbesondere für das vorhandene Wegenetz, das hinsichtlich seiner baulichen Beschaffenheit geeignet ist, die Lasten des entstehenden Ziel- und Quellverkehrs aufzunehmen.

Die Auflage unter Nr. 3.5.4 des verfügenden Teils dieser Genehmigung stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG. Mit ihr wird sichergestellt, dass das dauerhafte Vorliegen der Voraussetzungen für die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 201 BauGB jederzeit überprüft werden kann.

2.2.2 Arbeits- und Gesundheitsschutz

Mit Stellungnahme vom 11.02.2019, ergänzt mit eMail vom 31.07.2019, teilte die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft in der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau mit, dass gegen die Erteilung der Genehmigung für die Erweiterung der Masthähn-

chenanlage keine Bedenken bestehen, wenn die unten der Ziffer 3.6 aufgenommenen Auflagen in die Genehmigung mit aufgenommen werden.

2.2.3 Wasserrecht

Durch das Vorhaben sind weder Wasserschutzgebiete noch Vorrang- bzw. Vorbehaltsflächen für die öffentliche Wasserversorgung betroffen. Weiterhin liegt es auch nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes bzw. wassersensiblen Bereichs. Im Rahmen der wasserrechtlichen Stellungnahme wurde deshalb insbesondere auf die Einhaltung der Vorschriften der AwSV Bezug genommen. Unter Einhaltung der unter Ziffer 3.7 aufgenommenen Auflagen sowie der unter 4.3 festgelegten Hinweise bestehen seitens der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung.

2.2.4 Naturschutz

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, da es eine Veränderung der Gestalt und Nutzung der Grundfläche verursacht und dadurch die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden kann. Nach § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs gesetzlich verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Durch die Vorlage des landschaftspflegerischen Begleitplans mit Gestaltungsplans werden die Anforderungen an Eingrünung und die Pflanzung von Gehölzen konkretisiert. Das Gebäude mit Siloanlagen wird in das Orts- und Landschaftsbild eingefügt und die Eingriffe durch die Überbauung und Anlage von befestigten Flächen ausgeglichen. Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 3.8 sind geeignet, um die gesetzliche Vermeidungs- und Ausgleichspflicht zu erfüllen.

2.2.5 Brandschutz

Die Forderungen unter den Auflagen Ziffern 3.5.1 und 3.5.3 hinsichtlich der Vorlage der Bescheinigungen zum Brandschutz ergeben sich hinsichtlich der Bescheinigung „Brandschutz I“ aus Art. 62 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 BayBO und hinsichtlich der Bescheinigung „Brandschutz II“ aus Art. 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBO.

Die weiteren unter Ziffer 3.9 aufgeführten Brandschutzauflagen sowie die Hinweise unter 4.6 wurden für den Bereich des abwehrenden Brandschutzes vom zuständigen Kreisbrandrat Timm Vogler mit Stellungnahme vom 15.01.2019 sowie ergänzt mit eMail vom 28.06.2019 mitgeteilt.

2.2.6 Veterinärwesen

Sofern die Belange der Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung –TierSchNutztV) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) beachtet werden, bestehen aus veterinärrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die Auflage Ziffer 3.10 wird aus dem Genehmigungsbescheid vom 27.01.2011 übernommen.

2.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage handelt es sich auch um ein Vorhaben, das in Nr. 7.3.2 des Anhanges 1 zum Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) aufgeführt ist. Somit war eine allgemeine Vorprüfung nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 UVPG erforderlich. Die Vorprüfung durch das Landratsamt hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung hierzu erfolgt unter 4. Als Ergebnis war festzustellen, dass das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten lässt. Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung fließt im Rahmen der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG ein. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Darunter fallen unter Zugrundelegung von § 1 BImSchG nicht nur der Schutz und die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sondern auch der Schutz vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen. Diese können umweltbezogen oder nicht umweltbezogen sein. An umweltbezogenen Auswirkungen werden alle diejenigen erfasst, die nicht ausschließlich durch Immissionen auftreten. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung werden diese Schutzgüter abschließend betrachtet und das Ergebnis dann im Rahmen der Prüfung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG in die Wertung einbezogen.

3. Würdigung der vorgebrachten Einwendungen

Die im Rahmen der beiden Auslegungsverfahren vorgebrachten Einwendungen werden zurückgewiesen.

Aufgrund der vier Einwendungen, welche form- und fristgerecht während der beiden Auslegungszeiten der Unterlagen erfolgten (§ 12 Abs. 1 der 9. BImSchV), wurde am 02.07.2019 ein öffentlicher Erörterungstermin (§ 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. §§ 14 ff. der 9. BImSchV) im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Lichtenfels abgehalten. Zum Erörterungstermin sind zwei Einwender erschienen, zwei sind dem Termin ferngeblieben. Die Einwendungen wurden vor den anwesenden Einwendern, Behördenvertretern und den Vorhabensträgern erörtert.

Die vorgebrachten und erörterten Einwendungen stehen einer Genehmigungserteilung nicht entgegen und sind daher im Ergebnis zurückzuweisen. Aufgrund des Umfangs einzelner Einwendungen werden die angesprochenen Punkte zu Themenfeldern zusammengefasst:

3.1 Thema Geruch/Luftschadstoffe/Summationswirkung:

Einwendungen:

Es gehen bereits vom vorhandenen Masthähnchenstall zeitweise Geruchsbelästigungen aus. Durch die Erweiterung wird hier mit einer Zunahme gerechnet. Es werden Gegenmaßnahmen, wie z.B. eine Abluftreinigung, gefordert. Es wird bezweifelt, dass es sich hier noch um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt. Ab 40.000 Masthähnchen müsse man von einem Industriebetrieb sprechen an welchen hinsichtlich der Luftreinhaltung weitergehende Anforderungen gestellt werden müssten. Hier sind keine Reinigungsmaßnahmen für die Luft vorgesehen. Weiterhin wird die Genehmigungsfähigkeit der Anlage im Hinblick auf die Summationswirkung der vorhandenen und geplanten Tierhaltungsbetriebe in Frage gestellt.

Die Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

Gemäß der im Gutachten Koch vom 17.01.2019 vorgenommenen Ausbreitungsrechnung nach der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) nimmt der Geruch durch den zweiten Stall zwar zu, die nach der GIRL im Dorfgebiet zulässigen Immissionsrichtwerte werden jedoch auch nach der Erweiterung deutlich unterschritten. Der nach der TA Luft erforderliche Mindestabstand gegenüber der nächsten Wohnbebauung wird eingehalten. Alle Bewertungen im Gutachten wurden unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen und noch geplanten Tierhaltungsbetriebe im 1 km-Radius um die Anlage und zweier Betriebe knapp außerhalb des Radius vorgenommen. In einem Dorfgebiet, wie auch die benachbarten Ortschaften Messenfeld und Neudorf bauplanungsrechtlich eingestuft werden müssen, sind 15 % der Geruchsstundenhäufigkeit in Prozent der Jahresstunden nicht überschritten. Hier liegt man in Messenfeld bei einem Prozentsatz von 6 % und in Neudorf bei 3 %. Der zulässige Wert von 15 % wird demnach unterschritten. Konkret bedeutet dies, dass es auf die Häufigkeit der Geruchsstunden und nicht darauf, dass kein Geruch wahrgenommen wird, ankommt.

Beim Vorhaben handelt es sich aufgrund der späteren Gesamtzahl der Tiere (alter und neuer Stall zusammen) um eine Anlage nach der Industrie-Emissionsrichtlinie (sog. IE-Anlage). Nach der derzeit geltenden TA Luft sind hier Luftreinhaltungsmaßnahmen nicht vorgeschrieben und damit auch nicht Stand der Technik. Lediglich in den BVT-Schlussfolgerungen für Mastgeflügelanlagen ist das Thema aufgegriffen worden. Die Ausführungen darin beziehen sich jedoch auf Ammoniak und nicht auf Geruch. Da die BVT-Schlussfolgerungen unmittelbar in der Novelle der TA Luft umgesetzt werden sollen, wird aufgrund der Empfehlung des Umweltministeriums die Auflage Ziffer 3.2.16 in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

3.2 Standort der Mistlagerung/Geruch durch Mistlagerung

Einwendungen:

Es wird bemängelt, dass in den Antragsunterlagen keine Aussage zum Standort des Mistlagers enthalten sei. Weiterhin wird hinterfragt, ob das bestehende Mistlager vergrößert werde.

Die Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

Das bestehende Mistlager, welches verfahrensfrei auf dem Grundstück Fl.Nr. 93/1, Gemarkung Messenfeld, errichtet wurde, wurde bereits beim Bau ausreichend für eine mögliche Erweiterung der Anlage dimensioniert. In den Antragsunterlagen unter Punkt 11 wird mitgeteilt, dass das bestehende Mistlager auch für die Erweiterung genutzt werden soll. Die Festlegungen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 26.09.2011 (250 m Abstand zum Wohnhaus der Klägerinnen) sind eingehalten.

3.3 Lärmschutz

Einwendungen:

Durch die Erweiterung wird die Zunahme von LKW- und Traktorverkehr sowie des Nachtverkehrs befürchtet.

Die Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

Die TA Lärm gibt hierzu Immissionsrichtwerte vor. Mittels dem im Landratsamt Lichtenfels vorhandenen Softwareprogramm zur Lärmberechnung wurde eine Worst-Case-Betrachtung für die Nachtzeit vorgenommen. Hier wurden alle möglichen Lärmquellen (alle Ventilatoren und Absaugungen) als ständige Geräuschquelle berücksichtigt und zusätzlich eine Verladung der Hähnchen zur Nachtzeit angenommen. Der für die Nachtzeit geltende Immissionsrichtwert wird in beiden Ortschaften um weit mehr als 6 dB(A) unterschritten. Verkehr auf öffentlichen Straßen ist einem Anlagebetreiber nur dann zurechenbar, wenn Grenzwertüberschreitungen nach der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vorliegen. Aufgrund des geringen Fahrzeugaufkommens ist hier eine Überschreitung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte auszuschließen.

3.4 Baurechtliche Privilegierung

Einwendungen:

Die baurechtliche Privilegierung des Vorhabens wird in Frage gestellt. Hierzu wird vor allem die Erfüllung der Voraussetzungen des § 201 BauGB (Erzeugung des Tierfutters auf überwiegend eigenen Flächen) bezweifelt. Auf die Urteile des VG Regensburg vom 07.04.2016 und VG München vom 22.03.2019, welche sich mit der Frage der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Masthähnchenanlagen im Außenbereich befassen, wird in diesem Zusammenhang ver-

wiesen. Es wird weiterhin in den Raum gestellt, dass mit den vorliegenden Pacht- und Eigentumsflächen die Voraussetzungen des § 201 BauGB nicht erfüllt werden können. Hierzu wird vor allem der Zeitraum der Flächenverfügbarkeit, insbesondere die Pachtlaufzeiten, bemängelt. Zudem wird die Frage aufgeworfen, ob es sich hier überhaupt noch um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt oder nicht bereits von industrieller Tierhaltung ausgegangen werden muss.

Die Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

Unter Berücksichtigung der fachlichen Bewertung des Amtes für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten reichen hier die Flächen aus, um die Voraussetzungen des § 201 BauGB zu erfüllen. Nach § 201 BauGB ist Voraussetzung dafür, dass ein landwirtschaftlicher Betrieb vorliegt, dass das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann. Im vorliegenden Fall wurde durch das Fachzentrum Geflügelzucht Kitzingen ein Flächenbedarf von 100 ha landwirtschaftliche Nutzfläche für die Erzeugung von Futter auf eigener Grundlage errechnet, damit das Kriterium „überwiegend“ (> 50 %) erfüllt ist. Nach der vom AELF geprüften Flächenaufstellung errechnet sich hier, die Eigentums- und Pachtflächen zusammengenommen, eine Fläche von insgesamt 101,84 ha, was eine Erfüllung der Forderung zu 101,8 % bedeutet. In diese Flächenberechnung sind nur nachhaltige Pachtflächen und auch keine Wiesen eingerechnet. Seitens des AELF wird im Hinblick auf die Frage, ob bei der vorliegenden Betriebsgröße überhaupt noch von Landwirtschaft gesprochen werden könne, ergänzend ausgeführt, dass die Umrechnung der geplanten maximalen Hähnchenmastzahl von 79.200 in Großvieheinheiten einen Wert von 118 GV ergibt. 118 GV bedeuten wiederum 98 Stück Milchvieh. Diese Größenordnung stelle keinen Großbetrieb dar, sondern sei eine durchaus gängige Betriebsgröße für Oberfranken.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten der fachbehördlichen Bewertung sowie der rechtlichen Würdigung durch die Genehmigungsbehörde wird auf obigen Ausführungen unter 2.2.1 Bezug genommen.

3.5 Staphylokokken

Einwendungen:

Es wird eine Überprüfung auf Staphylokokken in der Umgebung des bestehenden Geflügelzuchtstalles gefordert, bevor die Genehmigung für die Erweiterung erteilt wird. Eine Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung wird befürchtet.

Die Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

Staphylokokken kommen natürlicherweise bei Mensch und Tier vor. Wegen dem ubiquitären Vorkommen ist laut Veterinärwesen eine Untersuchung weder zielführend noch aussagekräftig. Im Bereich Immissionsschutzrecht ist hier aufgrund des großen Abstandes vom Stall zum

nächsten Wohnhaus (> 500 m) in Bezug auf die Bioaerosolbelastung eine Prüfung in Anlehnung an die VDI-Richtlinie 4250 „Blatt 1“ nicht notwendig.

Mit Entscheidung vom 14.02.2011 hat dazu auch das OVG Lüneburg bestätigt, dass über die gesundheitliche Wirkung von emittierenden Bioaerosolen auf Anwohner von Tierhaltungsanlagen insgesamt nur wenig bekannt sei und Gesundheitsschäden nicht bewiesen seien (Urt. V 14.02.2011 – 12 LA 8/09). Im Urteil wird ausgeführt, dass die Einhaltung des Mindestabstands nach der TA Luft dafür spricht, dass insbesondere keine unzumutbaren Geruchsstoffimmissionen auf das Grundstück des Klägers einwirken und die Regelungen darüber hinaus auch weitere Emissionen aus Tierhaltungsanlagen wie z.B. Keime und Endoxine betreffen. Dementsprechend kann bei Einhaltung des Mindestabstands in der Regel davon ausgegangen werden, dass auf die betroffene Wohnbebauung in der Umgebung einer emittierenden Anlage keine unzumutbaren Geruchs- und sonstigen Immissionen der Anlage einwirken.

3.6 Medikamenteneinsatz/Antibiotikaresistenzen

Einwendungen:

Es wird eine Zunahme von antibiotikaresistenten Keimen in Krankenhäusern festgestellt. Dies wird auf den steigenden Arzneimitteleinsatz bei der Broilermast zurückgeführt.

Die Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

In den Krankenhäusern ist tatsächlich eine Zunahme von Antibiotikaresistenzen festzustellen. Diese können jedoch nicht pauschal der landwirtschaftlichen Tierhaltung angelastet werden. Die Problematik ist zudem nicht hinlänglich untersucht. Nur etwa 2 % der Keime kommen aus dem Tierbereich, 98 % aus der Humanmedizin.

Jeder Einsatz von Antibiotika erhöht das Risiko, dass Resistenzen entstehen. Daher wird der Einsatz von Antibiotika streng amtlich überwacht. Der Einsatz von Antibiotika ist nicht Verfahrensgegenstand. Es gelten hier die Vorschriften des Arzneimittelgesetzes. Der Einsatz von Medikamenten erfolgt nur unter tierärztlicher Aufsicht und nur bei medizinischer Indikation. Jeder Medikamenteneinsatz ist seit der AMG-Novelle in einer Datenbank zu dokumentieren. Es finden regelmäßig behördliche Überprüfungen statt. Betriebe mit erhöhtem Medikamenteneinsatz werden entsprechend sanktioniert.

3.7 Standortproblematik hinsichtlich Tierseuchen

Einwendungen:

Aus tierseuchenrechtlicher Sicht wird der geringe Abstand des Vorhabens zum geplanten Legehennenstall Dirauf kritisch gesehen.

Die Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

Bezüglich der Abstände von Tierhaltungsanlagen gibt es keine veterinärrechtlichen Bestimmungen. Die geplante Erweiterung bewirkt keine Verschärfung der bei einer Tierseuche ohnehin erforderlichen tierseuchenrechtlichen Restriktionsmaßnahmen. Bei Ausbruch einer Seuche spielt die Tierzahl keine Rolle.

3.8 Überdüngung

Einwendungen:

Es werden schädliche Umwelteinwirkungen im weiteren Umfeld der Anlage aufgrund einer möglichen Überdüngung befürchtet. Diesbezüglich wird auch eine mögliche Summationswirkung mit dem im Bau befindlichen Legehennenstall angeführt und eine Reduzierung der Tierdichte sowie die Düngung nach dem tatsächlichen Bedarf gefordert.

Die Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

Seiten des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten findet jährlich eine flächendeckende Untersuchung im Hinblick auf eine mögliche Überdüngung statt. Als Ergebnis dieser Überprüfung ist festzustellen, dass keine Überdüngung vorliegt. Jeder Betrieb muss weiterhin eine Düngebilanzierung erstellen, welche durch Fachgremien am AELF geprüft und ggf. auch sanktioniert wird. Die geplante Erweiterung ist laut AELF im Hinblick auf die Frage der Überdüngung als unbedenklich einzuschätzen. Düngemittelrecht ist im immissionsschutzrechtlichen Verfahren im Übrigen nicht Prüfungsgegenstand.

3.9 Flächenversiegelung/Oberflächenwasserableitung

Einwendungen:

Im vorliegenden Verfahren wurde kein Versickerungstest gefordert.

Die Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

Die Frage der Versickerung und Oberflächenwasserableitung ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Hierzu wird ein separates wasserrechtliches Verfahren durchgeführt. Die fachliche Beurteilung obliegt dem Wasserwirtschaftsamt Kronach. Ein Versickerungstest wurde nicht gefordert, da die Frage der Versickerungsfähigkeit des Grundstücks bereits im wasserrechtlichen Verfahren bei der Erstgenehmigung geklärt wurde.

3.10 Trinkwasserversorgung

Einwendungen:

Es wird bezweifelt, dass die Trinkwasserversorgung mittels des vorliegenden Brunnens sichergestellt werden kann.

Die Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist laut Antragsunterlagen ein Anschluss an die Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO) geplant.

3.11 Mistlagerung

Einwendungen:

Die Abdeckung des Mistlagers auf dem Grundstück Fl.Nr. 93/1, Gemarkung Messenfeld, ist nicht in Ordnung.

Die Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

Diese Frage ist nicht Verfahrensgegenstand. Bei einer Kontrolle durch die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Lichtenfels wurde jedoch festgestellt, dass diese wie vorliegend ohne Beanstandung ist.

3.12 Abwasserbeseitigung

Einwendungen:

Durch die Stallreinigung mit Chemikalien und die Aufbringung des Waschwassers auf Feldern wird durch die Erhöhung der Hühnerzahl eine Schädigung der Umwelt befürchtet. Ein Entgegenwirken mit Auflagen wird gefordert.

Häusliches Abwasser wird bereits jetzt in den Bernhardsgraben eingeleitet.

Die Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

Das vorliegende Reinigungswasser ist mit stark verdünnter Jauche gleichzusetzen (§ 2 Satz 1 Nr. 5 DüngG) und kann problemlos auf landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht werden. Die im Stall zur Reinigung eingesetzten Desinfektionsmittel bauen sich in wenigen Tagen ab und sind nicht im Reinigungswasser, welches auf Flächen ausgebracht wird, enthalten. Dies ist schon wegen dem kurz nach der Reinigung folgendem Neubesatz mit Küken notwendig.

Häusliches Abwasser fällt nicht in größeren Mengen an, da lediglich ein Handwaschbecken und keine Toiletten geplant sind. Das Abwasser des Handwaschbeckens geht in den Auffangbehälter für Waschwasser. Die Menge ist vernachlässigbar und kann mit auf die Felder aufgebracht

werden. Vor Aufbringen des Waschwassers müssen stets entsprechende Wasseruntersuchungen hinsichtlich der Qualität gemacht werden.

3.13 Eingrünung/naturschutzfachlicher Ausgleich

Einwendungen:

Es wird bemängelt, dass den Antragsunterlagen kein Eingrünungsplan beiliegt und weiterhin auch der bestehende Stall unzureichend eingegrünt ist.

Die Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

Ein Eingrünungsplan nach der Bayerischen Kompensationsverordnung unter Einbeziehung des Bestands wurde vorgelegt. Dieser wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Lichtenfels vorgelegt und geprüft. Zur Sicherstellung der zeitnahen Ausführung wird eine Auflage zur Herstellung der Eingrünung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes in den Genehmigungsbescheid aufgenommen (Auflage Ziffer 3.8.1). Beim bestehenden Stall war die Eingrünung wie gefordert ausgeführt worden. Diese bestehende Eingrünung muss aufgrund der Erweiterung allerdings zum Teil weichen. Der vorliegende Eingrünungsplan bezieht sich deshalb auf das Gesamtgelände.

3.14 Brandschutz

Einwendungen:

Die ausreichende Versorgung mit Löschwasser wird in Frage gestellt. Weiterhin wird die Frage nach einem Auffanggelände für Hühner im Brandfall aufgeworfen.

Die Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

Als Löschwasserbevorratung kann die geplante Regenwasserzisterne mit einem Volumen von ca. 100 m³ ausgebildet werden. Die Voraussetzungen, damit diese als Löschwasserbevorratung anerkannt werden kann, sind bis zur Aufnahme der Nutzung zu schaffen und werden als Auflagen unter den Ziffern 3.9.3 bis 3.9.6 im Genehmigungsbescheid festgesetzt.

Für die Bereitstellung eines Auffanggeländes für Hühner im Brandfall gibt es keine gesetzlichen Regelungen. In Massentierställen sind Tiere in der Regel auf die Hilfe von Menschen angewiesen. Eine Tierrettung erfolgt jeweils in Absprache mit dem örtlichen Einsatzleiter der Feuerwehr.

3.15 Denkmalschutz

Einwendungen:

Das Vorhandensein eines Bodendenkmals im Bereich des Vorhabens wird in den Raum gestellt.

Die Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

Nach Auskunft des Landesamts für Denkmalpflege ist im Bereich des Vorhabens kein Bodendenkmal vorhanden.

3.16 Sonstiges

Einwendungen:

Die Wertminderung einer Immobilie in Messenfeld durch den bestehenden Stall und die Erweiterung wird befürchtet.

Weiterhin wird die Einhaltung der Festlegungen in den Vergleichen aus dem Jahr 2011 angemahnt.

Die Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

Die Bewertung von Grundstücken ist situationsbezogen. Es handelt sich bei der Einrede der Wertminderung nicht um eine durchgreifende Einwendung. Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind nicht für sich genommen im Sinne des Rücksichtnahmegebots unzumutbar (vgl. BayVGH, Beschluss vom 21.06.2016 – 22 ZB 16.24). Weiterhin gibt es keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung bewahrt zu werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.11.1997 - 4 B 195/97).

Die Festlegungen in den Vergleichen vom 26.09.2011 werden durch die Erweiterungsplanung eingehalten.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der vorliegenden Anlage handelt es sich um ein Vorhaben, das in Nr. 7.3.2 des Anhanges 1 zum Umweltverträglichkeitgesetz (UVPG) aufgeführt ist. Somit war eine allgemeine Vorprüfung nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 UVPG erforderlich. Die Vorprüfung durch das Landratsamt Lichtenfels hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird nach § 4 UVPG, § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV als unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 18 Abs. 1 UVPG erfolgte im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (§ 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 9 Abs. 1a, § 10 Abs. 1 Satz 4 der 9 BImSchV).

Die UVP schafft die methodischen Voraussetzungen dafür, die Umweltbelange vorab so herauszuarbeiten, dass sie in gebündelter Form in die Abwägung eingehen. Sie ist ein formalisier-

ter Zwischenschritt im Verwaltungsverfahren, der dafür sorgt, dass die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens im Rahmen der Abwägung das ihnen zukommende Gewicht finden. Sie umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie auf die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG, § 1a der 9. BImSchV). Die Genehmigungsbehörde erarbeitet auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden (§ 24 Abs. 1 UVPG, § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV). Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die Behörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens und berücksichtigt diese Bewertung bei ihrer Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze (§ 25 UVPG, § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV).

4.1 Beschreibung des Vorhabens und der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Die Hagel GbR, Messenfeld, plant im Außenbereich auf dem Grundstück Fl.Nr. 235, Gemarkung Messenfeld, die Erweiterung der dort bestehenden Anlage zur Aufzucht von Masthähnchen durch den Neubau eines Tierwohllähnchenstalles mit Kaltscharrraum und angrenzender Siloanlage. Die derzeitige Zahl von 39.500 Mastgeflügelplätzen soll auf 79.200 Plätzen erhöht werden. Im bereits vorhandenen Stall wird die Tierzahl auf 31.600 Hähnchen verringert. Im vorgesehenen Neubau mit 2600 m² Stallfläche sollen 47.600 Tiere gehalten werden. Die Ställe werden nach dem Rein-Raus-Prinzip bewirtschaftet. Es entsteht hierdurch ein 7-8 Wochen Rhythmus bei dem nach der Ausstallung die Ställe komplett entmistet und gereinigt werden. Der hierdurch anfallende Mist wird in einer bereits bestehenden Mistlagerstätte auf dem Grundstück Fl.Nr. 93/1, Gemarkung Messenfeld, zwischengelagert und entsprechend der Düngeverordnung fachgerecht und nach Vorschrift auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebracht.

Das Baugrundstück Fl.Nr. 235, Gemarkung Messenfeld, liegt im Außenbereich südwestlich des Ortsteiles Messenfeld und nordwestlich des Ortsteiles Neudorf. Von der Stallaußenwand des den Ortschaften nächstgelegenen Stallgebäudes zum jeweils nächsten Wohnhaus beträgt der Abstand im Fall Messenfeld ca. 580 m und im Fall Neudorf ca. 720 m. Für die beiden Ortsteile liegt kein Bebauungsplan vor. Im rechtverbindlichen Flächennutzungsplan des Marktes Ebenfeld sind beide Orte als Dorfgebiet dargestellt. Die tatsächliche Nutzung entspricht diesen Darstellungen.

Die Landschaft ist wellig und wird vorwiegend landwirtschaftlich (überwiegend als Äcker) genutzt. In die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind nur stellenweise Feldgehölze oder Gehölz-

streifen eingestreut. Es befinden sich im Umkreis der geplanten Erweiterung keine Biotop-, Wasser- oder Vogelschutzgebiete. In der offenen Kulturlandschaft bestehen bereits vereinzelt Hofstellen. Im Osten und im Westen befinden sich größere Waldflächen, wobei der Abstand im Osten ca. 260 m und im Westen ca. 200 m zum Waldrand beträgt. Im Süden des geplanten Erweiterungsbaus befindet sich ein ausgesiedelter Milchviehstall mit 80 Milchkühen. Der Abstand zwischen den beiden Ställen beträgt 370 m. Auf dem östlich an das Grundstück des Milchviehstalls angrenzenden Grundstück ist derzeit ein Bio-Freiland-Legehennenstall im Bau.

4.2 Beschreibung der möglichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

4.2.1 Schutzgut Mensch

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind insbesondere die Teilbereiche Wohnen und Wohnumfeldfunktion zu berücksichtigen, hier insbesondere die Einwirkungen durch Luftreinhaltung und Lärm sowie die Einwirkungen auf die Erholungsfunktion.

4.2.1.1 Luftreinhaltung

Die Abstände des Vorhabens zu den nächstgelegenen Ortschaften Neudorf (720 m) und Messenfeld (580 m) betragen ein Vielfaches des nach der TA Luft notwendigen Abstandes des Vorhabens zur Wohnbebauung. Geruchsbelästigungen können an den umliegenden Immissionsorten damit ausgeschlossen werden. In den Bewertungen im vorliegenden Luftreinigungsgutachten des Ingenieurbüro Koch, Fürstenfeldbruck, wurden die vorhandenen bzw. noch in Bau befindlichen Tierhaltungsanlagen mit einbezogen. Als Bewertungsgrundlage für die Bewertung der Erheblichkeit von Geruchsimmissionen wird die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) herangezogen. Für Dorfgebiete ist als Immissionswert in der GIRL ein Wert von 0,15 genannt. Dieser Wert stellt die relative Häufigkeit von Geruchsstunden in Bezug auf die Gesamtjahresstunden dar. Hier wird die belastungsrelevante Kenngröße für die Gesamtbelastung am nächsten Immissionsort in Messenfeld mit 6 % und am nächsten Immissionsort in Neudorf mit 3 % errechnet. Der zulässige Wert von 15 % wird bei weitem nicht erreicht.

Zum Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit sind in der TA Luft unter 4.2.1 Immissionswerte für Schwebstaub (PM₁₀) festgelegt. Laut Stellungnahme des fachlichen Immissionsschutzes soll nach Ziffer 4.1 bei Schadstoffen, für die Immissionswerte in Ziffern 4.2 bis 4.5 der TA Luft festgelegt sind, die Bestimmung von Immissionskenngrößen wegen geringer Emissionsmassenströme, geringer Vorbelastung und irrelevanter Zusatzbelastung entfallen, da in diesen Fällen i.d.R. davon ausgegangen werden kann, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können. Im vorliegenden Fall werden geringe Emissionsmassenströme emittiert, da der Bagatellmassenstrom erst bei 210.000 Masthähnchen

erreicht wird. Weiterhin ist im vorliegenden Fall auch die Vorbelastung an Schwebstaub als gering i.S.d. TA Luft anzusehen, da am geplanten Standort keine erheblichen Emissionen aus diffusen Quellen (z.B. hohe Verkehrsbelastung) oder besondere Standortverhältnisse (ungünstige topographische oder meteorologische Verhältnisse) vorhanden sind. Aufgrund der geplanten Masthähnchenzahl von 79.200 sowie den Abständen zur Wohnbebauung kann hier zudem von einer irrelevanten Zusatzbelastung an Schwebstaub ausgegangen werden. Die Bestimmung der Immissionskenngrößen kann damit entfallen. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Schwebstaub werden von der Anlage nicht hervorgerufen.

Die TA Luft nimmt bei Tierhaltungen generell vorsorgenden Bezug auf den Stand der Technik (vgl. Ziffer 5.4.7.1) auch bei der Emission von Keimen und Endotoxinen. Bei der Hühnerhaltung ist allerdings bei Einhaltung der Abstände, welche für den Schutz der Anwohner vor Geruchsbelästigungen einzuhalten sind, keine Gefahr durch Keime und Endotoxine zu erwarten. Im Leitfaden der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen (Stand: 31.01.2014) sind in Anlehnung an die VDI-Richtlinie 4250 Blatt 1 vom August 2014 die Hinweise für die Notwendigkeit einer Prüfung aufgeführt. Der Abstand des den Ortschaften nächstgelegenen Stallgebäudes beträgt hier im Fall Messenfeld 580 m sowie im Fall Neudorf sogar 720 m. Der in der VDI 4250 Blatt 1 genannte Abstand von 500 m von einer Wohnbebauung zu Geflügelhaltungsbetrieben wird damit eingehalten. Zudem sind am Standort auch keine Kaltluftabflüsse in Richtung Wohnbebauung gegeben, was gemäß dem Leitfaden ein weiterer Hinweis für die Notwendigkeit einer Prüfung wäre. Eine Prüfung, ob gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Bioaerosole von der Anlage ausgehen, ist hier damit nicht erforderlich.

Die Mistzwischenlagerung erfolgt, sofern eine direkte Ausbringung auf den Feldern nicht möglich ist, auf dem bestehenden Mistlager auf dem Grundstück Fl.Nr. 93/1, Gemarkung Messenfeld. Der Abstand zum nächsten Wohngebäude beträgt mehr als 200 m. Die Festlegungen in den Vergleichen vom 26.09.2011 (Mindestabstand des Mistlagers zum Wohnhaus der Klägerinnen von mindestens 250 m) sind ebenfalls eingehalten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die geplante Erweiterung im Hinblick auf die Luftreinhaltung keine schädlichen Umwelteinwirkungen an den umliegenden Ortschaften zu erwarten sind. Zur Sicherstellung eines ausreichenden Schutzes der Nachbarschaft werden im Genehmigungsbescheid aber unter den Ziffern 3.2.1 bis 3.2.16 Auflagen zur Luftreinhaltung festgesetzt.

4.2.1.2 Lärm

Aufgrund der enormen Abstände zwischen dem Vorhaben und der nächsten Wohnbebauung sind keine nennenswerten Lärmbeiträge an den Immissionsorten gegeben. Für die zu erwartenden Geräuscheinwirkungen an den umliegenden Immissionsorten in Messenfeld und Neudorf wurde dennoch seitens des fachlichen Immissionsschutzes eine Prognose der Geräuschimmissionen vorgenommen. Hierbei wurde eine Worst-Case-Situation angenommen und zur Nachtzeit alle für die Grundlüftung der Ställe vorhandenen Ventilatoren (bestehender Stall 6 Ventilatoren, neuer Stall 9 Ventilatoren) sowie alle in den südwestlichen Giebelseiten vorhandenen zusätzlichen Absaugungen (jeweils 6 Air Master) als ständige Geräuschquellen berücksichtigt. Zusätzlich wurde eine Verladung der Masthähnchen zur Nachtzeit angenommen. Am nächsten Wohngebäude in Messenfeld (Messenfeld Nr. 21) errechnet sich unter diesen Annahmen ein Beurteilungspegel zur Nachtzeit von 34,4 dB(A) und am nächsten Wohngebäude in Neudorf (Neudorf Nr. 13) ein Beurteilungspegel von 30,8 dB(A). Die Berechnung ergab damit, dass der für ein Dorfgebiet zur Nachtzeit geltende Immissionsrichtwert von 45 dB(A) nach Nr. 6.1 d) der TA Lärm in beiden Orten um weit mehr als 6 dB(A) unterschritten wird. Eine Bestimmung der Vorbelastung kann im Hinblick auf Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm entfallen.

Alle weiteren Geräuscheinwirkungen (Anlieferung von Küken, Futter, Einstreumaterial, Flüssiggas, Abholung von Mist, Waschwasser) finden während der Tageszeit statt. Der durch das Fahraufkommen auf der öffentlichen Straße verursachte Lärm ist nach den Richtlinien der 16. BImSchV zu würdigen. Aufgrund des geringen Fahrzeugaufkommens ist allerdings selbst dann eine Überschreitung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte auszuschließen, wenn die Anfahrt durch die Ortschaften Messenfeld oder Neudorf erfolgt.

Insgesamt ist festzustellen, dass durch die geplante Erweiterung keine Geräuschimmissionen an den umliegenden Ortschaften verursacht werden, die zu einer Überschreitung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm führen. Zur Sicherstellung eines ausreichenden Schutzes der Nachbarschaft werden im Genehmigungsbescheid zudem einschlägige Auflagen (siehe Ziffer 3.3) festgesetzt.

4.2.1.3 Erholungsfunktion

Während der Bauzeit kommt es baubedingt zu einer Störung bzw. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch Flächenentzug und Lärmbelästigung. Weiterhin wird die Attraktivität der betroffenen Bereiche aufgrund visueller Beeinträchtigungen gemindert. Da die Auswirkungen jedoch zeitlich auf die Bauphase beschränkt sind, sind diese nicht als erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion einzustufen.

Weiterhin kommt es anlagenbedingt zu einer technischen Überprägung der Landschaft. Da Erholungsnutzung und Landschaftsbild in einer historisch geprägten Kulturlandschaft in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, stellen die Auswirkungen auf das Landschaftsbild gleichzeitig Auswirkungen auf die Erholungseignung der Landschaft dar. Der Grad der Beeinträchtigung hängt jedoch stark vom subjektiven Empfinden des Erholungsuchenden ab und kann nicht pauschalisiert werden. Das Erweiterungsvorhaben grenzt zudem an den bestehenden Hähnchenmaststall an, so dass keine neue Zerschneidung des Landschaftsbildes erfolgt. Zur Einbindung des Vorhabens in das Landschaftsbild erfolgt eine Eingrünung des Vorhabens.

Zusammenfassend kann hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch festgestellt werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung in Hinsicht auf Lärm, Luftreinhaltung und Erholungsfunktion nicht zu erwarten ist.

4.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

4.2.2.1 Schutzgut Tiere

Baubedingte Auswirkungen auf Tiere sind zeitlich begrenzt. Das Baugrundstück ist bisher intensiv genutztes Ackerland, so dass bei Beginn der Baugeländefreimachung mit keiner Störung der Vogelfauna zu rechnen ist. Besondere Vorkommen oder Lebensräume geschützter Tierarten sind hier nicht bekannt.

4.2.2.2 Schutzgut Pflanzen

Die Erweiterung der bestehenden Hähnchenmastanlage mit Aufstockung der Tierzahl auf 79.200 Masthähnchen ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Das Vorhaben mit einer zusätzlichen Flächenversiegelung von mehr als 3000 m², das bereits von weitem einsehbar ist, verursacht eine Veränderung der Gestalt und Nutzung der Fläche. Dadurch kann die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigt werden. Nach § 15 Abs. 1 und 3 BNatschG ist der Verursacher eines Eingriffs gesetzlich verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Durch die Vorlage eines landschaftspflegerischen Begleitplans mit Gestaltungsplan werden die Anforderungen an Eingrünung und die Pflanzung von Gehölzen konkretisiert und der Eingriff ausgeglichen.

Nach Nr. 4.8 der TA Luft ist weiterhin zu prüfen, inwieweit durch das Vorhaben der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch die Einwirkung von Ammoniak gewährleistet wird. Laut den Darstellungen im Gutachten zur Luft-

reinhaltung lagen Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Ammoniak vor, weshalb weitergehende Untersuchungen notwendig waren. Auch im Hinblick auf die genehmigte Bio-Freiland-Legehennenhaltung ist daraufhin durch das Ingenieurbüro Koch eine weitergehende Berechnung der Ammoniakbelastung und der daraus ergebenden Stickstoffdeposition unter Berücksichtigung dieses Emittenten vorgenommen worden. Hinsichtlich der Ammoniakbelastung ergaben sich unter Berücksichtigung des genehmigten Hühnerstalles die gleichen Belastungen wie sie bereits das Landesamt für Umwelt (LfU) im Zuge des Genehmigungsverfahrens für den ersten Masthähnchenstall errechnet hatte. Für das Waldgebiet westlich des Stalles wurde unter Berücksichtigung der Hintergrundbelastung eine zukünftige Ammoniakbelastung von $5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ermittelt. Der nach TA Luft Anhang 1 genannte Anhaltswert von $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für die zulässige Gesamtbelastung wird an allen relevanten Immissionsorten eingehalten. Es liegen damit keine Anhaltspunkte für erhebliche Nachteile durch die Einwirkung von Ammoniak vor.

Die Ergebnisse der Berechnung im Gutachten zeigen weiterhin, dass die Stickstoffdepositionsbelastung durch die gesamte, geplante Masthähnchenanlage an keinem vorhandenen stickstoffempfindlichen Ökosystem einen Wert von $5 \text{ kg Stickstoff je Hektar und Jahr}$ überschreitet. Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigung durch Stickstoffeinträge liegen nicht vor.

4.2.3 Schutzgut Fläche

Während der Bauphase werden neben der Fläche für das Erweiterungsvorhaben ebenfalls Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen sowie Transportwege in Anspruch genommen. Diese Bereiche werden lediglich temporär genutzt und nach der Bauphase wiederhergerichtet. Die für die Erweiterung benötigte versiegelte Fläche wurde im Rahmen der Kompensationsberechnung für den naturschutzfachlichen Ausgleich berücksichtigt (s.o.).

4.2.4 Schutzgut Boden

Der Boden hat Bedeutung als lebendes Substrat, als Träger landschaftsökologischer Leistungen und als wesentlicher Produktionsfaktor. Daneben erfüllt er eine Filterfunktion. Schutzziel ist die Abwehr schädlicher Bodenveränderungen und die Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf den Boden.

Durch die Baustelleneinrichtungen sowie durch die Anlage temporärer Lagerflächen wird der Bodenluft- und Bodenwasserhaushalt verändert sowie dieser verdichtet. Damit liegt eine Beeinträchtigung des natürlichen Bodenaufbaus bzw. der natürlichen Bodenfunktion vor. In erster Linie sind davon jedoch anthropogen überprägte landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen und die Auswirkungen damit als nicht erheblich einzustufen. Ein Großteil dieser Baustelleneinrichtungen wird zudem nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zurückgebaut und rekultiviert.

Die Versiegelung der Fläche führt im betreffenden Bereich zum Verlust der natürlichen Bodenfunktion und damit zu einer erheblichen Beeinträchtigung für das Schutzgut Boden. Diese Beeinträchtigung wird im Rahmen der Kompensationsberechnung für den naturschutzfachlichen Ausgleich berücksichtigt (s.o.).

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind aufgrund der vorliegenden Planung und Einhaltung der aus wasserwirtschaftlicher Sicht gegebenen Auflagen und Hinweise (s.o.) nicht zu erwarten.

Insgesamt ist daher eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden nicht gegeben.

4.2.5 Schutzgut Wasser

Schutzziel ist der Erhalt, die Erneuerung und nachhaltige Sicherung der Wassermenge und -güte der ober- und unterirdischen Gewässer.

Wasserschutzgebiete sowie Vorrang- oder Vorbehaltsflächen für die öffentliche Wasserversorgung werden vom Erweiterungsvorhaben nicht berührt. Weiterhin liegt der Vorhabensbereich auch außerhalb eines Überschwemmungsgebietes bzw. außerhalb eines wassersensiblen Bereichs. Die Versorgung mit Trinkwasser soll künftig über einen Anschluss an die Fernwasserleitung erfolgen.

Während der Bauphase können Unfälle, welche eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers in Form von Einträgen von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel o.ä. zur Folge haben, nicht ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist jedoch nicht von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers auszugehen.

Weiterhin führt die Versiegelung des Bodens zum Verlust von Versickerungsraum. Hiervon sind jedoch keine Bereiche mit einer besonderen Bedeutung für die Grundwasserneubildung betroffen. Im Umfeld des Vorhabens sind großflächige unversiegelte Flächen vorhanden, die als versickerungsaktive Flächen fungieren.

Von der Tierhaltungsanlage selbst gehen bei Beachtung der wasserrechtlichen Vorschriften beim Bau der Anlage (siehe Auflagen Ziffer 3.7 und Hinweise unter 4.3) keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser aus. Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgut Wassers nicht zu erwarten sind.

4.2.6 Schutzgut Klima und Luft

Das Klimapotential umfasst die für Mensch, Tier und Pflanze bedeutsamen lufthygienischen und bioklimatischen Schutz- und Regenerationsleistungen der Landschaft. Neben der Berücksichtigung der großräumigen Klimamerkmale sind hier insbesondere kleinräumige Luftaustauschprozesse, welche sich aufgrund der Geländeform, Oberflächenbeschaffenheit und der örtlichen Temperaturunterschiede vor allem mit den Auswirkungen auf bebaute Gebiete ergeben können, von Bedeutung.

Mit der vorliegenden Planung wird die Kaltluftproduktion kaum eingeschränkt, da das Plangebiet in einem landwirtschaftlich geprägten Raum mit großen kaltluftproduzierenden Freiflächen liegt. Wald- oder Gehölzbestände von klimatisch relevanter Größe sind von der vorliegenden Planung ebenfalls nicht betroffen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die Erweiterung der Anlage zur Aufzucht von Mastgeflügel keine nachteiligen lokalklimatischen Veränderungen auf die Umgebung zu befürchten sind.

4.2.7 Schutzgut Landschaftsbild

Die Bewahrung des Landschaftsbildes, also der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, ist Ziel des Landschaftsschutzes. Dabei spielen verschiedene anlagenbedingte Auswirkungen eines Vorhabens eine Rolle für die Beurteilung. Hierzu gehören dauerhafte Veränderungen des Landschaftsbildes durch großvolumige Bauwerke, erhebliche Veränderungen der Oberflächengestalt, Unterbrechung, Durchschneidung, Beseitigung von optischen wirksamen Grenzlinien, Zerschneidung von zusammengehörenden Landschaftsteilen und die Unterbrechung von Sichtbeziehungen zu optisch wirksamen Leitpunkten.

Herausragende Landschaftsbereiche (Anziehungspunkte, Geotope, Landschaftsausschnitte o.ä.) sind im Vorhabensgebiet nicht vorhanden. Durch das Vorhaben wird Fläche mit landwirtschaftlicher Prägung in Anspruch genommen. Da es sich um die Erweiterung eines bestehenden Betriebs handelt und das Umfeld durch weitere landwirtschaftliche Betriebe bereits landwirtschaftlich geprägt ist, findet eine erheblich störende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes damit nicht statt.

4.2.8 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Ziele sind der Erhalt von Baudenkmälern und Ensembles und sichtbarer wie nicht sichtbarer Bodendenkmäler sowie die Erhaltung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft.

Baudenkmäler und Ensembles sowie Bodendenkmäler sind im Vorhabensgebiet nicht vorhanden.

4.2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Hinsichtlich der zu betrachtenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind keine über die unter den Ziffern 4.2.1 bis 4.2.8 abgehandelten Punkte hinaus ersichtlich.

4.3 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 Abs. 1 UVPG, § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich festhalten, dass das o.g. Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten lässt. Die in der zusammenfassenden Darstellung unter den Ziffern 4.2.1 bis 4.2.9 beschriebenen Umweltauswirkungen stehen einer Genehmigung des Vorhabens nicht entgegen. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil die geschilderten Auswirkungen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie durch Maßnahmen zur Konfliktminimierung soweit reduziert sind, dass im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung des Vorhabens dieses als umweltverträglich eingestuft werden kann.

5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5, 6, 7 und 10 Kostengesetz (KG) i.V.m. Tarif-Nrn. 8.II.0/1.1.2 und 8.II.0/1.3.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses (KVz). Als Investitionskosten werden [REDACTED] € angegeben. Diese werden gemäß Tarifstelle I.V.0 des KVz auf [REDACTED] € aufgerundet.

Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:

Tarifnummer 8.II.0/1.1.1.1

Grundgebühr [REDACTED] €

Zzgl. 4 ‰ der 2,5 Mio € übersteigenden Investitionskosten [REDACTED] €

Summe [REDACTED] €

Tarifnummer 8.II.0/1.3.1

Baugenehmigungsgebühr [REDACTED] €

(Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1 und 1.24.1.2)

davon 75 % [REDACTED] €

Tarifnummer 8.II.0/1.3.2

Gebühr für die fachliche Stellungnahme der Fachkundigen Stelle
für Wasserwirtschaft █████ €

Gebühr für die fachliche Stellungnahme durch das
Umwelttechnische Personal █████ €

Gebühr gesamt: █████ €

Die Auslagen setzen sich wie folgt zusammen:

Amtliche Bekanntmachung Erörterungstermin OT █████ €

Amtliche Bekanntmachung Erörterungstermin FT: █████ €

Postzustellungsurkunden: █████ €

Auslagen gesamt: █████ €

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.